

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 28.

Montag, den 9 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 20 Prairial, VIII.

Von dem neuen Schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Baken.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um besetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über die Luzerner Zölle wird fortgesetzt.

Wegmann. Einer der Hauptvorwürfe so vieler Schmähschriften wider die Gesetzgebung ist, daß man abschafft, und die Quellen der Staatseinkünfte verstopft habe, ohne wieder andere zu eröffnen. Der Gegenstand ist also der größten Beherzigung würdig; er ist mit den Gründen der Commission einig, daß dieses eine Zollabgabe sey, daß überall in allen Cantonen dergleichen in ungleichem Maass entrichtet würden; hebe man die einen auf, so würde man auch die anderen aufheben, und sich so den Vorwürfen des Niederreißen ohne Aufbauen wieder aussetzen. Daß die ehemaligen Stadtbürger diese Abgabe nicht eben so, wie die Landbürger entrichten, sey freylich nicht billig, doch müsse man auch in Erwägung ziehen, daß die Landbürger durch die Revolution weniger gelitten und verlohren hätten, als die Stadtbürger von Luzern, zumal durch die Abreise der Regierung von Luzern. Er verwirft.

Lüthard vermuthet, seit der Revolution werden die Stadtbürger bezahlt haben, wie die Landbürger.

Escher verlangt Vertagung der weiteren Discussion, da ihm die Sache nicht genugsam aufgeklärt zu seyn scheint. — Der Antrag wird angenommen.

Usteri zeigt dem Senat an, daß der fränkische Minister, B. Reinhard, die Abordnung des Senats sehr verbindlich empfangen, und erwiedert habe, die Siege der Franken und der dießjährige Feldzug können nicht anders, als für die Schweiz von dem wohlthätigsten Einflusse seyn.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift verschiedener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, gegen die Vertagung der Rätthe. Diese Bürger begehren auch, daß die Verfasser von Flugschriften, wie die des Pf. Schweizer von Embrach, den Gerichten überliefert werden.

Cart ist einigermassen erstaunt, warum diese — hingegen nicht so viele andere Adressen für und wider die Vertagung uns vom grossen Rathe zugesandt werden; er glaubt eben nicht, daß es jetzt Zeit sey, sich mit solchen Adressen zu beschäftigen, er selbst hat solche bey Hause aus dem Leman, die er zurückhält — die er nur, wann etwa kontrerevolutionäre Adressen für die Vertagung erscheinen sollten, vorlegen wird; aber der große Rath ist nicht berechtigt, allein für sich zu behalten, was an das gesetzgebende Corps adressirt ist. Er trägt also darauf an, den grossen Rath einzuladen,

alle und jede Adressen, die ihm unter dieser Ueberschrift zukommen, dem Senat mitzutheilen. Was nun die vorliegende betrifft, so klagt dieselbe über das große Scandal, welches dem ganzen Helvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ist, gegeben hat. — Was aus diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er losgesprochen — ob er mit einer Bürgerkrone, oder von Henkershand ist gekrönt worden? — Aber einen merkwürdigen Zusammenhang nimmt er zwischen dieser Adresse und Montchoiss' eben verlesenem Briefe vor. — Beyde sprechen nemlich von Beläumdungen, die man dem Volke beybringt. — Ja wohl Beläumdungen! — mit Beläumdungen befhört man das Volk. Ich halte, sagt B. Cart, sehr viel auf der Physiognomie; es ist eine herrliche Sache um dieselbe. — So wie wir die Nachricht von der Einnahme Manlands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Kein Mensch ließ sich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über die Beläunder, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, wären sie auch noch zehnmal größer, ungleich erträglicher wären, als das Slaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden freylich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Untertanen Schweizer, mit ihm einig seyn.

Cart's Antrag wird angenommen.

Senat, 4. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Duc im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der dem Jos. Julian von St. Moriz im Wallis seine Verbannungsstrafe nachläßt: er möchte einen Beschluß, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar die zjährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in seine Gemeinde eingrenzen und unter Aufsicht setzen würde.

Muret kann dem Bericht nicht bestimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren keineswegs billigt: schon oft haben wir Beispiele von Urtheilssprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Form und Recht gleich stark anstießen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse ganz fremde Gegen-

stände sehr vage Zeugenaussagen angenommen, und darauf hin seinen Spruch gefällt. Unter den Beweggründen zum Verbannungsurtheil kommt vor: der Mann habe kein Vermögen, und hingegen eine zahlreiche Familie! — Er habe seine Unschuld nicht bewiesen, nur die Anschuldigungen geläugnet! — als ob es an dem Beklagten wäre seine Unschuld und nicht vielmehr an den Kläger die Anschuldigungen zu beweisen! Bey solchen Grundsätzen ist alle Freyheit der Bürger dahin. — Es ist klar, daß der Mann mit Unrecht verurtheilt war; er nimmt den Beschluß an.

Duc erklärt, daß er mit dem Julian in keinem Verhältnis stehe. — Wenn wir ein Revisionstribunal bilden würden, so würde er Muret bestimmen: aber es ist um Gnadenurtheilung zu thun, und da fragt sich: ob die Art, wie der Beschluß solche ertheilt, dem Verurtheilten und dem Publikum vortheilhaft sey? Er findet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart spricht im Sinne Murets. . . Die ungeheure Sentenz empört sein ganzes Gefühl; ohne Beweise zu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden ganz dem Diebstahl fremde Dinge herbeigezogen, und auf sie das Strafurtheil gegründet.

Duc besteht abermals auf seiner Meynung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizen, eine sehr tadelnswerthe neue Erfindung; alle Bürger sollten unter Aufsicht der Polizen stehen. Duc kann sich also gänzlich beruhigen.

Kubli nimmt den Beschluß an; auf bloßen Verdacht hin, kann und soll Niemand verurtheilt werden.

Lüthard theilt Murets und Cart's Unwillen über die Unförmlichkeit der Sentenz. Hier aber ist nun die Frage: Soll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbedingt begnadigt werden? Er glaubt nein, und stimmt der Commission bey. Von der allgemeinen Polizenaufsicht, unter der alle Bürger stehen, ist die besondere sehr verschieden: bey der letztern kann der Polizenbeamte zu Ausübung einer unmittelbaren Aufsicht mancherley Maßregeln treffen.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarren
Schweizer's Rechtsfertigungsschrift.

Ein Anführer, sagt der Vf., ist derjenige, der sich gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, oder gegen feyer-